



# STATUTEN TURNVEREIN BENKEN

Provisorische Fassung per August 2023

## **Im Text verwendete Abkürzungen**

Schweizerischer Turnverband

Sportversicherungskasse des STV

ZTV

Generalversammlung

STV

SVK-STV

Zürcher Turnverband

GV

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Der Turnverein Benken ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Benken im Kanton Zürich.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck

Der Verein ...

- ... fördert die turnerische und sportliche Betätigung aller Altersstufen und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- ... fördert die Jugend
- ... koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- ... fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbands (ZTV), dieser ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV). Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen des ZTV und des STV.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuerinnen und Betreuer, Leiterinnen und Leiter sowie Funktionärinnen und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

## III. Vereinsstruktur

### Art. 6 Riegen

Dem Turnverein Benken können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen angehören. Die Riegen werden in einem Organigramm aufgelistet.

## **Art. 7 Riegegründungen**

Riegen können auf Antrag und durch Beschluss der Generalversammlung gebildet oder aufgelöst werden.

## **Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung**

Die selbstständigen Riegen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung des Vorstands unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbstständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren Reglementen selbst. Sie können eigene Kassen führen, einen eigenen Riegenvorstand aufstellen und eigene Versammlungen abhalten. Jede selbstständige Riege verfügt über eine Ansprechperson für den Vorstand des Vereins. Ihre Mitgliedschaften regeln die Riegen eigenständig.

Die selbstständigen Riegen verfügen über zwei stimmberechtigte Abgeordnete, die zur Generalversammlung des aktiven Vereins eingeladen werden.

Zu beschlussfähigen Versammlungen der selbstständigen Riegen ist der Vorstand des aktiven Vereins unter Vorlegung einer Traktandenliste einzuladen. Dabei verfügt er über zwei stimmberechtigte Abgeordnete.

Die unselbstständigen Riegen sind direkt dem Vorstand des aktiven Vereins unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten. Werden eigene Reglemente geführt, unterliegen sie der Genehmigung der Generalversammlung.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **Art. 9 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Mitturnende
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Zürcher Turnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten, die Reglemente und die Vereins- / Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren. Der Zugang zu den Statuten ist für alle Mitglieder zu gewähren.

#### **Art. 9.1 Mitturnende**

Neu eintretende Turnende werden als Mitturnende aufgenommen. Bei Interesse können sie an der Generalversammlung als Aktivmitglieder beitreten. Mitturnende müssen mindestens 14 Jahre alt sein und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 9.2 Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

Ein Aktivmitglied hat mindestens 15 Turnabende pro Jahr zu besuchen. Entschuldigte Absenzen gelten als besuchte Turnabende. Unter anderem sind folgende Gründe zulässig:

- Krankheit
- Feuerwehr
- Schwangerschaft
- Unfall
- Militär

Entschuldigungen sind im Vorfeld eines Turnabends zu melden. Andere Gründe oder verspätete Abmeldungen bedürfen der Genehmigung der Oberturnerin bzw. des Oberturners.

## **Art. 9.3 Freimitglieder**

Zu Freimitgliedern können an der GV Mitglieder auf Dauer ihrer aktiven Zeit ernannt werden, die seit mindestens 15 Jahren als Aktivmitglied dem Verein angehören. Freimitglieder geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder und sind vom Jahresbeitrag befreit.

## **Art. 9.4 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch eine Wahl an der GV. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Anträge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der GV schriftlich und begründet einzureichen.

## **Art 9.5 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im Speziellen interessiert und den Verein unterstützt. Aktivmitglieder, die nicht das Minimum von 15 Turnabenden pro Jahr besucht haben, können nach Rücksprache zu Passivmitgliedern ernannt werden.

## **Art. 10 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

## **Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt**

Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ein Austritt oder Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere ist zur GV möglich und ist dem Vorstand zehn Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach Wunsch in ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den Vorstand zwecks administrativer Verwaltung.

## **Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder groblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch einen begründeten und nicht anonymen Antrag der GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 14 Rechte und Pflichten**

Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des ZTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

## **V. Organe des Vereins**

### **Art. 15 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Revisionsstelle

Weitere Organe wie etwa technische oder Spezialkommissionen können nach Bedarf aufgestellt werden. Deren Organisation wird in Reglementen geregelt.

## **Art. 16 Generalversammlung**

### **Art. 16.1 Termin und Zusammensetzung**

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jedes Jahr in der Regel im Februar statt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Delegierte der selbständigen Riegen
- Freimitgliedern
- Mitgliedern des Vorstands
- Mindestens einem Mitglied der Revisionsstelle

Die Vertretung der Delegierten wird durch die Reglemente der Riegen festgelegt.

### **Art. 16.2 Geschäfte**

Der GV obliegen unter anderem die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Appell
- Wahl der Stimmenzählerin bzw. des Stimmenzählers
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Wahlen oder Abwahlen:
  - Vorstand
  - Revisionsstelle
  - Fahnina bzw. Fähnrich
- Abnahme der Jahresberichte
- Finanzen:
  - Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstands
  - Entschädigungen
  - Weitere finanzielle Entscheide
- Mutationen
- Ehrungen
- Festsetzung des Jahresprogramms

Weitere Traktanden werden je nach Bedarf hinzugefügt.

### **Art. 16.3 Anträge**

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die GV zu stellen. Diese müssen mindestens zehn Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand gelangen.

### **Art. 16.4 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV erfolgt drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### **Art. 16.5 Ausserordentliche GV**

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

#### **Art. 16.6 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

#### **Art. 16.7 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **Art. 16.8 Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

#### **Art. 16.9 Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses wird spätestens mit der Einladung für die nächste GV oder auf Anfrage verteilt.

#### **Art. 16.10 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann ...

- ... eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- ... eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

## **Art. 16.11 Teilnahmepflicht**

Der Besuch der GV ist für Aktiv- und Freimitglieder obligatorisch. Unbegründetes Fernbleiben wird gebüsst. Die Bussenhöhe wird auf Antrag des Vorstands durch die GV festgelegt.

## **Art. 17 Vorstand**

### **Art. 17.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin oder Präsident
- Kassierin oder Kassier
- Aktuarin oder Aktuar
- Oberturnerin oder Oberturner
- Jugendadministratorin oder -administrator

Weitere Ämter können nach Bedarf hinzugefügt werden. Die Anzahl Personen im Vorstand muss immer ungerade sein. Er konstituiert sich unter dem Vorsitz seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten. Wenn möglich sollten beide Geschlechter im Vorstand vertreten sein.

### **Art. 17.2 Amtsdauer**

Die Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

### **Art. 17.3 Aufgaben**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für:

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen unselbstständiger Riegen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

### **Art. 17.4 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich, wenn es eines der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 17.5 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

### **Art. 17.6 Zeichnungsberechtigung**

Das Präsidium zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstands rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Kassierin bzw. der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin bzw. der Kassier Einzelunterschrift.

### **Art. 17.7 Wählbarkeit**

Alle Mitglieder sind in den Vorstand wählbar. Aktivmitglieder sind verpflichtet, eine allfällige Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer anzunehmen.

### **Art. 17.8 Rücktritte**

Mitglieder, die aus dem Vorstand austreten, haben ihren Rücktritt zwei Monate vor der GV schriftlich dem Vorstand bekanntzugeben.

## **Art. 18 Kommissionen**

Eine Kommission wird bei Bedarf einberufen und über ein entsprechendes Reglement organisiert.

## **Art. 19 Revisionsstelle**

### **Art. 19.1 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

### **Art. 19.2 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der GV einen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

## **VI. Verwaltung**

### **Art. 20 Protokoll**

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 21 Reglemente**

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstands und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

### **Art. 22 Zuständigkeit**

Für den Erlass von Reglementen unselbstständiger Riegen ist der Vorstand zuständig. Reglemente bedürfen der Genehmigung der GV. Der Vorstand prüft jegliche Reglemente im Vorfeld und gibt der GV eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung ab.

## **Art. 23 Archiv**

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv bzw. eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

## **Art. 24 Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

## **VII. Haftung**

### **Art. 25 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## **VIII. Finanzen**

### **Art. 26 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 27 Einnahmen und Ausgaben**

Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden über die Reglemente geregelt.

### **Art. 28 Mitgliederbeiträge**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

### **Art. 29 Beitragsbefreiung**

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen können in einem Reglement festgelegt werden.

## **IX. Revisionsbestimmungen**

### **Art. 30 Teilrevision**

Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln geändert werden.

## Art. 31 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der turnenden Mitglieder fünf Wochen vor der GV das Begehren stellt. Sie wird von der GV mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln beschlossen.

## X. Schlussbestimmungen

### Art. 32 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbands des STV bzw. des ZTV.

### Art. 33 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Riegen können entsprechend an eigenen regulären oder ausserordentlichen Versammlungen aufgelöst werden.

### Art. 34 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inklusive den Fonds der politischen Gemeinde Benken ZH zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden. Wird innerhalb von 15 Jahren kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen an eine wohltätige örtliche Institution.

### Art. 35 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine selbstständige Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert zehn Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

### Art. 36 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 17. August 1984.

Sie wurden an der GV vom [...] genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbands in Kraft.

Ort und Datum

Für den Turnverein Benken

Präsident

Aktuar

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Zürcher Turnverband am ... genehmigt.

Präsidentin

Geschäftsführerin

.....

.....